

Nachtrag zu dem Organ-Vertrag vom 31. Mai 1948

In Ergänzung zum Organ-Vertrag vom 31. Mai 1948 zwischen der Tegernsee-Bahn AG (Organträger) und der Kraftverkehr Tegernsee GmbH (Organgesellschaft) wird folgende Vereinbarung getroffen:

- 1) Die Tegernsee-Bahn AG (TAG) ist mit 97,6 % an dem Stammkapital der Kraftverkehr Tegernsee GmbH (KVT) beteiligt.
- 2) Beide Gesellschaften arbeiten finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch wie ein Unternehmen zusammen.
- 3) Die Gewinne der KVT als Organgesellschaft werden von der TAG als Organträger übernommen. Entsprechend sind auch anfallende Verluste von Organträger zu übernehmen. Eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG wird daher vorsorglich noch ausdrücklich vereinbart.
- 4) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen wird ausgeschlossen.
- 5) Der Organvertrag kann von beiden Vertragsteilen zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.1977 gekündigt werden.

Tegernsee, den 14. Dezember 1972

Dr. Philipp Frhr. v. Aretin

